



Anstellungsbedingungen von Schulleitungsmitgliedern	MBA - Vorgabe 900.80.900.2
Betreffend <ol style="list-style-type: none">1. Erhöhung des Beschäftigungsgrades von 100 % auf 105 % von Schulleitungsmitgliedern2. Vertrauensarbeitszeit3. Altersentlastung4. Nebenbeschäftigungen5. Spesenentschädigung6. Ausschreibung von zu besetzenden Schulleitungsfunktionen	
Geltungsbereich Nachfolgendes gilt für alle Schulleitungsmitglieder an Schulen der Sekundarstufe II und höheren Fachschulen, die nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt sind und mit Ressourcen aus dem Schulleitungspool entlohnt werden, unabhängig davon, ob sie von einer privatrechtlichen Trägerschaft angestellt sind oder vom Kanton. Für die übrigen Schulleitungsmitglieder gelten die Bestimmungen ebenfalls, soweit die Anstellung aus dem Schulleitungspool alimentiert wird.	
Inhalt 1. Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Schulleitungsmitgliedern Der Gesamtbeschäftigungsgrad ist die Summe aller vom Kanton entschädigten Teilanstellungen. Der entlohnte Beschäftigungsgrad beträgt in der Regel maximal 100 %. Es ist möglich, den Beschäftigungsgrad befristet auch in der Schulleitungsfunktion auf maximal 105 % zu erhöhen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) als Anstellungsbehörde (kantonalen Schulen) bzw. als Subventionsbehörde (für Berufsfachschulen mit privatrechtlicher Trägerschaft) kann diese Erhöhung bei Vorliegen folgender Kriterien bewilligen: <ul style="list-style-type: none">• Das Schulleitungsmitglied übernimmt vorübergehend eine zeitlich belastende Aufgabe im Interesse der Schule oder des Kantons.• Die zusätzliche Aufgabe ist nicht Teil der Schulleitungsaufgaben.• Die Übernahme der zusätzlichen Aufgabe kann nicht mit einer Aufgabenübertragung auf andere Schulleitungsmitglieder kompensiert werden. <u>Gesuchsverfahren</u> Für jede Überschreitung des Beschäftigungsgrades von 100 % ist für Schulleiter/innen mit einer Anstellung als gesamtverantwortliches Schulleitungsmitglied bei der/dem zuständigen Berufsschulinspektor/in respektive Abteilungsvorsteher/in AMS zuhanden der/dem Amtsvorsteher/in ein begründetes Gesuch einzureichen. Für die von einem gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglied angestellten übrigen Schulleitungsmitglieder entscheidet das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied nach den obgenannten Kriterien. Die zuständige Behörde entscheidet über das Gesuch mittels Verfügung. 2. Vertrauensarbeitszeit Die Schulleitung arbeitet auf Basis der Vertrauensarbeitszeit, wobei die Jahresarbeitszeit insgesamt rund 1930 Stunden (Richtwert bei BG 100 %) beträgt. Für die Funktion «Schulleitung» kann keine	

IPB geführt werden. Das MBA kann der Schulleitung jedoch die Äufnung der Altersentlastung bewilligen (siehe Ziff. 3).

Selbstverständlich ist es den Schulleitungen freigestellt, für sich ihre Arbeitszeiten zu erfassen und damit eine Selbstregulierung vorzunehmen.

3. Altersentlastung

Wird die Altersentlastung bezogen, ist der BG in der Teilanstellung Schulleitung zu reduzieren, so dass das Total inkl. Altersentlastung 100 % BG und Lohn nicht überschreitet.

Für die Erreichung einer 100 %-Anstellung als Schulleitungsmitglied muss somit der Schulleitungspool nur um 96,15 % (ab 50 Jahren), 92,59 % (ab 54 Jahren) bzw. 89,29 % (ab 58 Jahren) belastet werden. Die Schule verfügt somit über Ressourcen für eine effektive Entlastung der Schulleitungsmitglieder mit Altersentlastung.

Die Anstellungsbehörde kann die Äufnung der Altersentlastung bis zur IPB-Obergrenze in die IPB bewilligen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben.

Das Formular Altersentlastung Schulleitende Berufsfachschulen ist jährlich durch die Anstellungsbehörde (im Falle kantonaler Schulen durch den Berufsschulinspektor/die Berufsschulinspektorin resp. Abteilungsvorsteher/in AMS) zu unterschreiben.

Formular: Individuelle Pensenbuchhaltung (IPB) - WPGL Kanton Bern

4. Nebenbeschäftigungen

Schulleitungsmitglieder dürfen, wie die Lehrpersonen, keine ehrenamtlichen oder entschädigten Nebenbeschäftigungen ausüben, die eine geregelte und sorgfältige Erfüllung des Berufsauftrags beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Arbeitskraft dauernd oder erheblich beansprucht wird.

Untersagt sind ebenfalls Nebenbeschäftigungen, welche mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind. Es besteht die Pflicht, der Anstellungsbehörde alle entschädigten Nebenbeschäftigungen zu melden sowie über Tatsachen zu informieren, welche eine Bewilligungspflicht begründen können.

Tätigkeiten im Rahmen der Personalverbände sowie in Vereinen verschiedenster Zweckbestimmungen, sofern die Funktion ehrenamtlich oder gegen ein bescheidenes Entgelt ausgeübt wird, sind generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig.

Für meldepflichtige Nebenbeschäftigungen von Lehrkräften resp. Schulleitungsmitgliedern mit kleinen Pensen ist keine Bewilligung erforderlich, wenn sich die Nebenbeschäftigung und die Erfüllung des Berufsauftrags zusammen im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen und kein Interessenkonflikt besteht.

Aufgaben, die im Auftrag der privaten Trägerschaft einer Schule erledigt und vergütet werden, gelten als Nebenbeschäftigung und werden in einem separaten Vertrag zwischen Trägerschaft und Schulleitung geregelt. Allenfalls ist der Beschäftigungsgrad zu reduzieren.

5. Spesenentschädigung

Es sind keine Pauschalspesenentschädigungen möglich für Aufwendungen im Auftrag des Kantons. Arbeitsleistungen können nicht im Rahmen der Spesenabrechnung vergütet werden. Es gilt die kantonale Spesenregelung.

Die Spesenabrechnung für Schulleiter/innen mit einer Anstellung als gesamtverantwortliches Schulleitungsmitglied wird durch die Anstellungsbehörde (im Falle kantonaler Schulen gemäss Regelung MBA durch den Berufsschulinspektor/die Berufsschulinspektorin resp. Abteilungsvorsteher/in AMS) unterschrieben.

6. Ausschreibung von zu besetzenden Schulleitungsfunktionen (Schulleitungspool)

Gemäss LAV sind Funktionen, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen, auszuschreiben. Auf die externe Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Funktion durch eine bereits von der gleichen Anstellungsbehörde angestellten Lehrkraft übernommen wird (Art. 6 LAG und Art. 6 LAV).

Dies gilt nicht bei Schulleitungsfunktionen mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % oder mehr aus dem Schulleitungspool. Diese sind intern und extern auszuschreiben und die Ausschreibung ist der zuständigen Abteilung des MBA zu melden.

Bei Stellenbesetzungen mit einem Beschäftigungsgrad von unter 50 % aus dem Schulleitungspool ist die Stelle zumindest intern auszuschreiben und die Stellenbesetzung in einem transparenten Rekrutierungsverfahren vorzunehmen, damit alle Interessenten/innen die gleiche Chance haben. Bei gleichwertiger Qualifizierung ist dem untervertretenen Geschlecht in der Schulleitung oder der erweiterten Schulleitung der Vorzug zu geben.

Rechtsgrundlagen

- Art. 6 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
- Art. 5 Abs. 2, Art. 40, Art. 47 Abs. 1, Art. 48, und Art. 85 – 87 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)
- Art. 11 – 14 der Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1)

<input checked="" type="checkbox"/> Erlassen durch /	Barbara Gisi, Vorsteherin		
<input type="checkbox"/> Änderungen genehmigt			
Datum, Unterschrift	17.01.2024, sig. B. Gisi		
Federführende Abteilungen	ABS/AMS	Verantwortliche Personen	SIG/RKU
Geprüft durch	RD/MS	Gültig ab sofort
Version	4.0	Ersetzt Version	3.0
Registratur	2020.BKD 1041	Nummer
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen Sek II		
Internet www.be.ch/mba-vorgaben			